

Besondere Bedingungen für Bauleistungen (BfB)

Stand: Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis:

1 Geltungsbereich:	2
2 Vertragsgrundlagen:	2
3 Angebotsbearbeitung, Zuschlagserteilung, Auftragsgrundlagen:	2
4 Preise:	3
5 Aufmaßerstellung:	5
6 Abnahme:	6
7 Mängelansprüche:	6
8 Rechnungslegung:	6
9 Zahlungen, Sicherheiten:	7
10 Haftung:	8
11 Versicherung:	8
12 Kündigung:	8
13 Rücktrittsrechte:	9
14 Erfüllungsgehilfen:	9
15 Arbeitsausführung:	9
16 Entstördienst:	11
17 Materialbeistellung/Qualitätssicherung:	12
18 Entsorgung:	12
19 Umgang mit Abfallherkunftsscheinen:	14
20 Arbeitssicherheit:	14

1 Geltungsbereich:

Die Bedingungen gelten für sämtliche Bauleistungen im Bereich Strom-, Gas- und Wasser-Versorgungsnetze und –einrichtungen, erdgebundene Glasfaserinfrastruktur sowie Straßenbeleuchtungsanlagen als auch im Bereich Umspannanlagenbau und –betrieb im Auftrag der VSE Verteilnetz GmbH oder energis-Netzgesellschaft mbH (im Folgenden Auftraggeber -AG- genannt).

2 Vertragsgrundlagen:

Soweit in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes bestimmt ist, hat der AN als Grundlage seines Angebots – bei Widerspruch in nachstehender Reihenfolge – zu beachten:

- der Inhalt des Auftragschreibens nebst Anlagen und Verhandlungsprotokollen,
- die leistungsspezifischen Vorbemerkungen zu den einzelnen Leistungsbereichen des Standard-Leistungsverzeichnisses (SLV) – sofern nach Standard-Leistungsverzeichnis ausgeschrieben wurde, inklusive der Planungsunterlagen,
- diese besonderen Bedingungen für Bauleistungen (BfB),
- die anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Abnahme, - alle für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben geltenden technischen Normen und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen fachspezifischen Richtlinien, insbesondere DIN-Normen sowie in Deutschland geltende EU-Normen, in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- E.ON „Allgemeine Einkaufsbedingungen der E.ON SE - Stand 04.04.2022“
- E.ON „HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer“
- E.ON „Zusatzbedingungen zu HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer“

3 Angebotsbearbeitung, Zuschlagserteilung, Auftragsgrundlagen:

- (1) Das Angebot ist für den AG unentgeltlich und unverbindlich. Die Preisbildung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der AG behält sich vor, eine Nachverhandlung durchzuführen.
- (2) Der AN hat sich vor Angebotsabgabe eigenverantwortlich u. a. auch über folgende Punkte zu informieren:
 - Art und Umfang der Baumaßnahmen,
 - die Lage von Versorgungseinrichtungen,
 - Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zum Baugelände sowie Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten,
 - die örtlichen Gegebenheiten des Baugeländes,
 - die mit der Ausführung seiner Leistungen zwangsläufig erforderlichen Zusatzleistungen.
 - Notwendigkeit einer Baustelleneinrichtung (z.B. Container, Sozialräume, Toiletten, Lagerflächen etc.)
- (3) Der AN kann sich nach Angebotsabgabe und nach Zuschlagserteilung nicht darauf berufen, er hätte die Beurteilung aller mit der Ausführung seiner Leistungen erforderlichen Maßnahmen nicht ausreichend erkennen können.
- (4) Die Zuschlagsfrist beträgt 3 Monate vom Tage der Angebotseröffnung an, gerechnet. Der AN ist bis zum Ablauf dieser Frist an sein Angebot gebunden. Der Zuschlag erfolgt schriftlich durch den AG, dies gilt auch für Nachtrags- und Zusatzleistungen jeglicher Art. Der AG ist nicht an das billigste Angebot gebunden.
- (5) Der AN hat den Eingang eines Auftrages vollinhaltlich zu bestätigen. Wird eine Montagearbeit ohne Auftragsbestätigung in Angriff genommen, so gelten die Bedingungen des Auftragschreibens als vom AN anerkannt.
- (6) Der AG behält sich vor, die Ausführungsweise von Positionen vor oder während der Ausführung ganz oder teilweise zu ändern und Positionen bzw. Lose des LV's herauszunehmen.
- (7) Falls Alternativvorschläge, Nebenangebote oder Änderungswünsche des Bieters bei der Auftragserteilung Berücksichtigung finden und dadurch Änderungen in den Planungen der

Architekten und Ingenieure erforderlich werden, sind die dadurch anfallenden Kosten vom Bieter/AN zu tragen.

- (8) Werden Formulare/Vordrucke (z.B. Benennung der verantwortlichen Person oder Angebotserstellung etc.) vom AG zur Verfügung gestellt, sind diese von dem Bieter/AN zu verwenden und vollständig auszufüllen.
- (9) Zur Beurteilung der Angebote der einzelnen Bieter ist das vollständig ausgefüllte LV von maßgebender Bedeutung.
- (10) Der AN versichert mit der Angebotsabgabe, dass die zum Einbau bestimmten Materialien und Apparaturen aller Art sein freies und unbelastetes Eigentum sind und Eigentumsvorbehalte nicht bestehen, wenn diese nicht vom AG zur Verfügung gestellt wurden.
- (11) Die Maßtoleranzen ergeben sich aus den Ausführungsunterlagen. Werden darin keine Toleranzen angegeben gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle DIN-Vorschrift.
- (12) Der AN ist verpflichtet, sicher zu stellen, dass sämtliche Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz uneingeschränkt eingehalten werden. Der AN stellt sicher, dass bei Unfall- oder Umweltereignissen die Rettungs- und Meldekettten vor Ort bekannt sind und angewandt werden. In einem solchen Fall, wird der AG schnellstmöglich über den Vorfall informiert. Dies gilt auch beim Einsatz von ihm beauftragte Subunternehmen.
- (13) Jede Zuwiderhandlung gegen die Anforderungen des AG wird geahndet und kann zu einer Beendigung der Zusammenarbeit, einen Verweis aus den Betriebsstätten oder von den Baustellen des Auftraggebers führen.

4 Preise:

- (1) Mit den Einheits- oder Pauschalpreisen sind sämtliche Leistungen gemäß Beschreibung der jeweiligen Leistungspositionen sowie Nebenleistungen, die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbeschreibung zum üblichen Leistungsinhalt gehören, abgegolten. Dies gilt auch für die unter Arbeitsausführung genannten Punkte.
- (2) Zusätzlich sind die Angaben in den Ausschreibungsunterlagen und dem Standard-Leistungsverzeichnis (SLV) zu beachten.
- (3) Die Preise gelten für die vollständige Ausführung der Arbeiten einschl. aller Lohn- und Nebenkosten, wie Auslösungen, Schmutz- und Höhengulagen, Gefahren- und Wochengeldzulage, Trennungs- und Fahrgelder, Schlechtwetterentschädigung.
- (4) Zu den allgemeinen Nebenleistungen gehören insbesondere:
 - Gebühren und Auslagen,
 - Auf Nachfrage, Erstellung von Höhenrisse nach Vorgabe des AG
 - Gestellung von Fachpersonal für Einweisung, Baukontrolle, Abnahme, Materialannahme/-rückgabe, Entsorgungsleistung, Gefahrgutbeförderung,
 - Gestellung der für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Fahrzeuge, Geräte, Zusatz- und Betriebsstoffe, Abdeckungsmaterialien und sonstigen Hilfsmitteln im ordnungsgemäßen Zustand,
 - Einrichten, Unterhalten und Räumen der Baustelle sowie Säubern der Baustelle nach Abschluss der Arbeiten,
 - Fachgerechte Einrichtung für Arbeitsstellen bei Arbeiten in Höhe (>2,00m; z.B. Gerüste, Arbeitsbühne etc.),
 - Arbeiten wo ein Absturzrisiko <2m besteht, sind je nach Gefährdungsbeurteilung die Schutzmaßnahmen zu definieren.
 - die Beschaffung, Unterhaltung und Vorhaltung der Baustrom- und Bauwasserversorgungsanlage ist Sache des AN,
 - Einrichten und Unterhalten eines Baustellenlagers zur Zwischenlagerung von Materialien, Werkzeugen, Maschinen, Abfällen (gefährliche und nicht gefährliche

Abfälle insbesondere Aushub- und Aufbruchmassen) einschließlich ggf. erforderlicher Container und Geräte. Die dafür notwendigen Flächen beschafft der AN, sofern der AG sie nicht zur Verfügung stellt,

- Der AN ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Lager- und Arbeitsräume freizumachen, sobald die Flächen und Räume für den Baufortschritt benötigt werden,
 - Flächen und Wege, die vom AN in Anspruch genommen wurden, sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand unter Wahrung der landschaftspflegerischen Belange ordnungsgemäß herzurichten,
 - die Materialverwaltung, das Versichern des Materials gegen Feuer und Diebstahl – soweit der AN dies für erforderlich hält,
 - Bereitstellung zusätzlicher Kleinmaterialien wie z. B. Schrauben, Dübel, Schellen oder Reinigungsmaterial, die im Zuge der Erbringung der Montageleistungen erforderlich sind,
 - der AN ist allein verantwortlich für alle Vorkehrungen zum Schutz seiner Eigenleistung, Schutz von Fremdeigentum (z.B. benachbarte Gebäude) sowie die im Baufeld befindlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie -leitungen, auch wenn diese erst während der Ausführung bekannt werden,
 - Sichern der Baustelle durch Absperrung, Beschilderung und Beleuchtung entsprechend den Vorschriften und Auflagen der Behörden. Ausgenommen sind Ampelanlagen und die Gestellung von Sicherungsposten für DB, Wasser- und Schifffahrtsamt, Straßenmeisterei,
 - Unterhaltung der Baustellensicherungseinrichtungen bei Arbeitsunterbrechung,
 - Beseitigung/Anbringen von Weidezäunen, Straßenbegrenzungen,
 - Beseitigung / Wiedermontage von Leitpfosten, Verkehrszeichen, Fahrbahnmarkierungen,
 - die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen und allen Abfällen und Wertstoffen, welche im Rahmen der Tätigkeit des AN zur Erfüllung des Auftrages anfallen (eigene Materialien). Genauer ist unter Pkt. 18 geregelt,
 - Gestellen und Verwenden von ordnungsgemäßen Behältern, gefahrgutrechtlich zugelassenen bzw. verkehrsrechtlich zulässigen Verpackungen/Behältnissen für die Bereitstellung/Entsorgung von Abfällen bzw. demontiertem Material,
 - die Regulierung von Schäden, die sich bei der Durchführung der Baumaßnahme ergeben können,
 - die Anfertigung der Aufmaß- und Abrechnungsunterlagen.
 - Die Bauleitung wird zu festgesetzten Terminen Baubesprechungen durchführen, um den Stand der Arbeiten und die für den weiteren Fortgang der Leistungen erforderlichen Maßnahmen zu besprechen. Der AN ist verpflichtet, einen voll unterrichteten und verantwortlichen Vertreter zu entsenden, der berechtigt ist, verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
 - Es ist eine arbeitstäglige Einsatzankündigung (Tagesbericht) in der vom AG vorgegebenen Form abzugeben. Diese soll am Vortag zugehen, spätestens jedoch am Tag der Durchführung bis 08:00Uhr und in jedem Fall vor Arbeitsbeginn.
 - Alle Schaltungen in unserem Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungsnetz dürfen erst nach ausdrücklicher Zustimmung der jeweils netzführenden Stelle durchgeführt werden.
 - hat der AN kein gültiges Arbeitsschutz-Management-System installiert (nach ISO45001), so kann der AG eine Kompensationsmaßnahme fordern.
- (5) Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet, sofern nichts anderes mit dem AG vereinbart wird.
- (6) Folgende Arbeiten sind dem AG sofort anzuzeigen, die Kosten werden nur nach gesonderter vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung gegen Nachweis von dem AG übernommen:

- nicht vermeidbare Flur- und Wegeschäden,
 - unvermeidbares Entfernen von Grenzsteinen.
- (7) Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besonderen Auftrag ausgeführt werden. Die Vergütungssätze sowie alle evtl. Nebenkosten sind vorher schriftlich zu vereinbaren. Sie sind arbeitstäglich zu rapportieren und durch den AG innerhalb einer Woche gegenzuzeichnen. Die endgültige Anerkennung erfolgt bei der Rechnungsprüfung durch den AG. Die Stundenlohnnachweise müssen folgende Angaben enthalten:
- Name des Auftragnehmers (Firma) – evtl. Bestellnummer des AG,
 - Bezeichnung, Ort und Lage der Baustelle,
 - Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten,
 - Zahl der geleisteten Arbeitsstunden je Beschäftigter mit Zeitangabe, auf die Tarifgemäß gebundene Zuschläge (z. B. Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) angefallen sind,
 - Menge oder Gewicht und Art etwaiger Zulieferungen soweit sie besonders vergütet werden,
 - Einsatz von Fahrzeugen und Geräten soweit sie besonders vergütet werden,
 - Nach Möglichkeit sind Stundenlohnarbeiten zu vermeiden und stattdessen vor Ausführung der Arbeiten Einheits-Leistungspreise zu vereinbaren. Für Aufsichtspersonal wird bei Stundenlohnarbeiten keine Vergütung gewährt. Bei Stundenlohnarbeiten wird nur die tatsächliche Arbeitszeit auf der Baustelle vergütet. Eine Vergütung für An- und Abfahrt entfällt.
- (8) Mit dem Vertrag nicht vereinbarte Leistungen, die zusätzlich erforderlich werden, hat der AN auf Verlangen des AG unter Beachtung dieser Vertragsbedingungen auszuführen bzw. ausführen zu lassen.
- (9) Nachtragsangebote für etwa im Angebot nicht enthaltene Leistungen sind unaufgefordert einzureichen. Die Auftragsbestätigung ist vor der Ausführung der Arbeiten abzuwarten. Für die Nachtragsangebote gelten alle Bedingungen des Hauptauftrages. Die Preisbildung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (10) Unvorhergesehene Erschwernisse sind vom AG unter Mitwirkung des AN unter Angabe der Erschwernisgründe und Aufwendungen zu protokollieren. Die Vergütung erfolgt aufgrund des angemessenen Mehraufwandes, über den der AN gemäß schriftlicher Nachtragsbestellung schriftlich Rechnung zu legen hat, es sei denn, ein Pauschalpreis war vereinbart.
- (11) Wird während der Durchführung der Arbeiten festgestellt, dass eine Überschreitung des ursprünglich festgelegten Umfangs der Maßnahmen zu erwarten ist, so ist der AG hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und deren Zustimmung vor Ausführung der Arbeiten einzuholen. Werden Mehrarbeiten ohne Genehmigung des AG ausgeführt, so entfällt hierfür die Vergütung.
- (12) Nachforderungen jeglicher anderen Art sind ausgeschlossen.
- (13) Sollte im Rahmen der Angebotsunterbreitung ein Preisnachlass vom AN unter der Voraussetzung einer Anzahlung angeboten werden, so gilt der Preisnachlass auch, wenn die Anzahlung im Rahmen der Ausführung nicht vom AN gefordert wird. Die Auszahlung einer vereinbarten Anzahlung erfolgt auf Anforderung des AN durch eine Anzahlungsrechnung, wenn dem AG die vereinbarte Anzahlungsbürgschaft vorliegt. Die mit der Bürgschaft verbundenen Kosten sind vom AN zu tragen.

5 Aufmaßerstellung:

- (1) Die Erstellung des Aufmaßes für die erbrachten Leistungen/Lieferungen erfolgt durch den AN und ist vom AG zu bestätigen. Die Art und Weise der Aufmaßerstellung (Datenaustausch) wird durch den AG vorgegeben. Der AN hat seine Leistungen prüfbar vorzulegen. Auf den Leistungsaufmaßen ist das Datum der Ausführung der Arbeiten anzugeben. Aus dem Aufmaß müssen außer den Leistungen auch die eingebauten Materialien ersichtlich sein. Ergänzende Dokumente (z. B. Angabe von Feldlängen, Leitungsquerschnitte, Garnituren) sind nach

Vorgaben des AG anzufertigen. Die von dem AN vorgelegten Aufmaße können durch den AG jederzeit ohne Angabe von Gründen vor Ort überprüft werden.

- (2) Der AG behält sich vor, bei bestimmten Auftragsarbeiten gemeinsame Aufmaße zu erstellen.
- (3) Mit der Bestätigung der Aufmaße erklärt der AG lediglich, dass die aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6 Abnahme:

- (1) Über die förmliche Abnahme der vertraglichen Leistung wird eine Niederschrift angefertigt. Der AN unterstützt den AG in seinen Bemühungen, eine Abnahmebescheinigung vom Baulastträger zu erhalten.
- (2) Soweit auf Wunsch des AN Teilabnahmen durchgeführt werden, lösen diese für den abgenommenen Teil noch keinen Verjährungsbeginn aus. Die Verjährung beginnt erst mit der Abnahme der Gesamtleistung. Entsprechendes gilt für den Gefahrübergang.
- (3) Die Zusendung der Schlussrechnung bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme werkvertraglicher Leistungen im Rahmen des Probetriebs gelten nicht als Abnahme. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese umgehend zu beheben. Dem AG ist nach erfolgter Durchführung der Mängelbeseitigung schriftlich Mitteilung zu machen.
- (4) Im Falle einer mangelhaften Leistungserstellung/Lieferung trägt der AN die Kosten für die Qualitätsprüfung, die zur Beanstandung führte, und für die Prüfung und Durchführung der Mängelbeseitigung.

7 Mängelansprüche:

- (1) Mängelansprüche verjähren in fünf Jahren ab dem Tag der mängelfreien Abnahme durch den AG, sofern keine andere Frist vereinbart wurde.
- (2) Kommt der AN trotz schriftlicher Aufforderung seiner Nacherfüllungspflicht nicht nach, wird der AG die Beseitigung der Mängel selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen und dem AN die Aufwendungen hierfür in Rechnung stellen.
- (3) Die Mängelanspruchsfrist wird durch eine schriftliche Mängelanzeige unterbrochen und beginnt nach Abnahme der Mängelbeseitigung für diese Leistung erneut.

8 Rechnungslegung:

- (1) Die vollständige prüffähige Schlussrechnung ist innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme der Leistungen mit allen notwendigen Unterlagen und Nachweisen einzureichen. Andernfalls ist der AG berechtigt, die Schlussrechnung auf Kosten und Gefahr des AN erstellen zu lassen oder selbst zu erstellen. Eine besondere Aufforderung zur Einreichung der Schlussrechnung erfolgt nicht.
- (2) Die Rechnung muss das Datum der Ausführung der Arbeiten enthalten. Mit Einreichung der Schlussrechnung sind, soweit zutreffend, folgende Unterlagen einzureichen:
 - Bestellnummer/ Abrufnummer
 - Massenermittlung,
 - örtliche Aufmaße,
 - Abrechnungszeichnungen bzw. Revisionspläne,
 - Lieferscheine,
 - Wiegekarten
 - Belege für Deponiegebühren,
 - Stundennachweise.

9 Zahlungen, Sicherheiten:

- (1) Angelieferte, aber noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile gelten nicht als bezahlungsfähige Leistung.
- (2) Entsprechend dem Fortgang der Arbeiten kann der AN im Einvernehmen mit dem AG Teilaufmaße vornehmen. Teilrechnungen können erst ab einem Abrechnungswert von größer 10.000 Euro erstellt werden.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Abschlagszahlungen aufgrund einer prüffähigen Leistungsaufnahme in Höhe bis zu 80 % der erbrachten vertragsgemäßen Leistung.
- (4) Evtl. Skontofristen gelten erst von dem Zeitpunkt an, an dem alle Unterlagen vollständig zur Rechnungsprüfung abgegeben worden sind; dies gilt auch für Zwischenrechnungen.
- (5) Sämtliche Bürgschaften sind als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages sowie auf die Rechte gemäß §§ 768, 775 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts zu unterwerfen. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der AN.

Auf Verlangen des AG ist eine Vertragserfüllungsbürgschaft zu stellen.

Bei Aufträgen mit einer Nettoauftragssumme >250.000€ und Creditreform-Bewertung

- Risikoklasse > 2 wird grundsätzlich mit einer 10%igen Vertragserfüllungsbürgschaft besichert.
- Risikoklasse ≤ 2 wird das Erfordernis einer 10%igen Vertragserfüllungsbürgschaft zwischen dem Prokuristen und dem Fremdfirmenmanagement abgestimmt.

Ausgenommen hiervon sind die Rahmenverträge für:

- Erdgebundene, spartenübergreifende Arbeiten
- Freileitungsarbeiten in der Niederspannung
- Turnusmäßige Leuchtenreinigung, -instandhaltung und Leuchtmittelwechsel
- Mittelspannungsfreileitungsarbeiten
- Erdgebundene, spartenübergreifende Netzanschlüsse
- Pflege von Leitungstrassen
- Pflege von Außenanlagen
- Gasrohrnetzbegehung
- Einholung von Leitungsrechten

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als 4 Wochen ist generell keine Besicherung erforderlich.

Vertragserfüllungsbürgschaften werden nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme aber vor Auszahlung der Schlussrechnung in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der Nettoauftragssumme gewandelt. Dabei behält der AG mindestens 10% der Maßnahmen-Gesamtsumme bis zum Vorliegen der umgewandelten Bürgschaft ein.

- (6) Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist gemäß § 399a BGB ausgeschlossen. Aufrechnungen durch den AN sind nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen möglich.

- (7) Der AN ist – unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB – ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen diesen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- (8) Der AN kann des Weiteren den einbehaltenen Sicherheitsbetrag durch eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft in Höhe des einbehaltenen Betrages ablösen.
- (9) Der Einbehalt eines angemessenen Betrages für mangelhafte oder sonst nicht vertragsgerechte Ausführung, über den Sicherheitsvorbehalt hinaus, bleibt vorbehalten.
- (10) Der AG behält sich vor, vom AN die Vorlage einer Teilzahlungsbürgschaft zu verlangen.

10 Haftung:

- (1) . Der AN hat den AG sowie den Eigentümer/Betreiber einer Anlage im gleichen Maße unaufgefordert und unverzüglich nach der eigenen Kenntniserlangung von einem Schadensereignis zu unterrichten.
- (2) Der AN hat die Beweissicherung gemeinsam mit dem AG durchzuführen. Soweit die Gefahr besteht, dass durch Zeitablauf die Beweissicherung erschwert oder unmöglich gemacht würde, ist der AN ausnahmsweise berechtigt, beweissichernde Sofortmaßnahmen zu ergreifen, über die er den AG unverzüglich zu unterrichten hat.
- (3) Das Einbruch- und Diebstahlrisiko liegt beim AN.
- (4) Der AN haftet vollumfänglich für alle Schäden und Folgeschäden, wenn er seiner Verpflichtung zur Überprüfung der Planungsunterlagen auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Qualität und Aktualität nicht nachgekommen ist.

11 Versicherung:

- (1) Bei der Angebotsabgabe hat der AN eine Betriebshaftpflichtversicherung durch Vorlage der Police nachzuweisen. Die Höhe der Mindestdeckungssumme ergibt sich aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der E.ON SE.
- (2) Für die in den "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung" (AHB) unter Ziff. 7. 3 und 7.10 genannten Ansprüche muss ebenfalls Versicherungsschutz mit den entsprechenden Deckungssummen gegeben sein. Für die in den o. g. Versicherungsbedingungen in Ziff. 7.7 genannten Ansprüche muss Versicherungsschutz bestehen mit einer Mindestdeckungssumme von 100.000 Euro für sonstige Schäden.
- (3) Der Versicherungsschutz ist in vollem Umfang bis zum Ablauf der Mängelanspruchsfristen aufrecht zu halten. Der AG ist berechtigt, falls der AN die fälligen Versicherungsprämien nicht bezahlt, diese von den Forderungen des AN abzuziehen und zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes an den Versicherer zu zahlen bzw. für den AN eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- (4) Jede Veränderung hinsichtlich des Versicherungsschutzes ist dem AG durch den AN schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der AN hat eine Haftpflichtversicherung für Umweltschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 3.000.000 € abzuschließen

12 Kündigung:

- (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für den AG unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund ist für den AG insbesondere gegeben:
 - bei Nichtbeachten der maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik,
 - insbesondere zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz,
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrages trotz Mahnung durch den AN,

- wenn über das Vermögen des AN der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird.
- der Vergütungsanspruch ganz oder teilweise gepfändet wird und diese Pfändung seitens des AN nicht binnen drei Monaten zur Aufhebung gebracht wird.
- wenn der Präqualifikationsprozess gestartet wurde und nicht binnen 6 Monate positiv abgeschlossen wurde.
- wenn verantwortliche Funktionen bei dem AN wechseln und dies nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit kommuniziert und die Eignung nachgewiesen wurde.

13 Rücktrittsrechte:

- (1) Der AG ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn:
- durch Dritte gegen eine für die Leistung erforderliche Baugenehmigung Widerspruch eingelegt und der Widerspruch nicht innerhalb von 12 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen ist,
 - die für die Leistung erforderliche Baugenehmigung aufgehoben ist,
 - der Auftragnehmer eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt,
 - erhebliche Sachmängel aufgetreten sind.

14 Erfüllungsgehilfen:

- (1) Der AN hat die Leistung in eigener Verantwortung auszuführen.
- (2) Der AN stellt das Werk mit sachkundigen, qualifizierten und zuverlässigen Erfüllungsgehilfen her, für deren Einsatz und Kontrolle er als Arbeitgeber verantwortlich ist.
- (3) Die vom AN eingesetzten Erfüllungsgehilfen unterliegen allen jeweils gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Der AN ist verantwortlich für die persönlichen Schutzausrüstungen seiner Erfüllungsgehilfen.
- (4) Der AN sichert zu, dass die von ihm außerdem eingesetzten aufsichtführenden, weisungsberechtigten Personen und die von ihm gestellten Fachkräfte in der Lage sind, die Maßnahmen mündlich/schriftlich in deutscher Sprache abzuwickeln.
- (5) Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis des AN gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen schließt nicht aus, dass seinem Beauftragten vor Ort von Seiten des AG solche Ausführungsanweisungen gegeben werden können, die sich nur auf das Werk, nicht aber auf die einzelnen zur Herstellung des Werkes erforderlichen Arbeitsverrichtungen des Erfüllungsgehilfen beziehen.
- (6) Wird eine Bauleitung nach §56 der Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) benötigt und erforderlichenfalls für sein Gewerk auch ein Fachbauleiter- wird vom AN bzw. von der vom AG mit der Bauleitung beauftragten Planungsfirma bestellt und ist dem AG zu benennen. Dem AG als Bauträger obliegt lediglich die Überwachung der Vertragsausführung. Der AG bestellt zu diesem Zweck einen Beauftragten (Baukontrolleur/Baukoordinator).

15 Arbeitsausführung:

- (1) Der AN stellt das Werk grundsätzlich mit eigenen Arbeitsmitteln, Werkzeugen, Geräten und Fahrzeugen her. Bei Gefahr im Verzug kann der AG alle notwendigen Maßnahmen selbst vornehmen.
- (2) Alle Ausführungsunterlagen (Beschreibungen, Zeichnungen, Muster usw.), die der AN von dem AG kostenlos erhalten hat, bleiben Eigentum des AG, sind vertraulich zu behandeln und diesem nach Ausführung der Leistung vollständig zurückzugeben. Die von dem AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sind vom AN vor Beginn der Leistungserbringung im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Qualität und Aktualität zu überprüfen. Vor Arbeitsbeginn hat der AN den Leistungsempfänger auf erkannte oder vermutete Mängel ausdrücklich hinzuweisen (z.B. Gebäude Einmessung nicht nach Ausführungsunterlagen) . Hat der AN hinsichtlich der geplanten Ausführung –

insbesondere was die Absicherung gegen Unfallgefahren betrifft – hinsichtlich der Art und Güte der von dem AG bereitgestellten Stoffe bzw. Bauteile oder hinsichtlich der Mangelfreiheit von Leistungen anderer Unternehmen Bedenken, zeigt er dies dem AG unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich an.

- (3) Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Ausführungsunterlagen, die der AN nach den Ausschreibungsunterlagen oder der Verkehrssitte zu beschaffen hat, gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum des AG über, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der AG hat das Recht, jederzeit auch unangemeldet eine Kontrolle der laufenden Arbeiten und die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN vorzunehmen. Durch die Kontrolle übernimmt der AG keinerlei Haftung. Die Gesamtverantwortung und Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Leistungen/Lieferungen liegt beim AN. Die Anwesenheit von Mitarbeitern des AG auf der Baustelle entbindet den AN nicht von seiner Gesamtverantwortung und Haftung.
- (4) Der AN vergewissert sich unabhängig von einer durch den AG bereits erfolgten Einweisung im Einzelnen über die örtlichen Verhältnisse. Insbesondere erkundigt er sich in eigener Verantwortung bei allen in Frage kommenden Stellen nach Lage und Vorhandensein von Fremdleitungen und Anlagen. Dies gilt insbesondere beim Einsatz von Kernbohrungen für Hauseinführungen, Bodendurchschlagraketen und allen grabenlosen Verlegeverfahren (wie z. B. gesteuerte Bohr- bzw. Pressbohrverfahren oder Kabelpflug). Die jeweiligen Betreiber von Fremdleitungen werden um eine Einweisung ersucht, sofern die Pläne nicht zuverlässig sind. Sind aufgrund der Planeinsicht oder einer Einweisung Änderungen der vorgesehenen Verlegetrasse erforderlich, stimmt der AN diese mit dem AG ab. Der AN übernimmt die volle Verantwortung für die Ausführung seiner Leistung. Der AN kann sich in keinem Falle darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein.
- (5) Die Mitarbeiter des AN müssen nachweislich Schulungen entsprechend dem neusten Stand der Technik besucht haben. Firmen die erstmals für den AG tätig werden sind verpflichtet zum Zwecke der Prüfung der Schweißqualität pro Auftrag eine Probenahrt zu entnehmen. Diese ist in einer anerkannten Prüfstelle überprüfen zu lassen.
- (6) In Abweichung zu Pkt. 1.3 der HSE der E.ON wird zur Erlangung der Schalterlaubnis und Übernahme von Anlagenverantwortung mindestens der Nachweis einer Ausbildung zur "betrieblichen Elektrofachkraft" auf Grundlage der Ausbildungskriterien der BG ETEM "Qualifizierung von Arbeitsverantwortlichen im begrenzten Aufgabengebiet der Montage elektrischer Anlagen und des Leitungsbaus im Bereich von Verteilungs- und Übertragungsnetzbetreibern" verlangt.
- (7) Die Arbeiten sind termingemäß durchzuführen. Zeitverluste durch ungünstige Witterung, Material oder Personenmangel usw. werden grundsätzlich nicht als Termin beeinflussend anerkannt. Tritt durch Materialprüfung eine Bauverzögerung ein, kann der AN hieraus keine Rechte herleiten. Ansprüche des AG bleiben vorbehalten.
- (8) Der AN ist verpflichtet, bei drohender Behinderung oder Gefährdung der sachgemäßen und termingerechten Durchführung der Leistungen des AG dies unverzüglich zu melden und schriftlich anzuzeigen. Alle aus Verzögerungen der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des AN, soweit dieser sie zu vertreten hat.
- (9) Im Falle des Verzuges kann der AG nach erfolgloser Fristsetzung den Auftrag anderweitig vergeben und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen vom AN verlangen. Der AG ist berechtigt, Zahlungen einzustellen, wenn der AN mit seinen Leistungen in Rückstand kommt oder der Aufforderung, Arbeiten oder Lieferungen zu beschleunigen oder Mängel zu beheben, nicht nachkommt.
- (10) Alle Koordinationen und Terminabsprachen mit Kunden, Versorgungsunternehmen, Verkehrslastträgern und Eigentümern zum Herstellen der Versorgungsleitungen sind vom

AN vorzunehmen, ggf. vorgegebene Termine sind zu berücksichtigen. Durch mangelnde Koordination entstehende Stillstandzeiten und daraus resultierende vermeidbare Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

- (11) Der AN hat zur Durchführung der Arbeiten rechtzeitig alle erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen einzuholen, etwaige Anzeigepflichten zu beachten und rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die Grundstückseigentümer oder -besitzer sowie ggf. die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen. Die Kosten und Gebühren für die erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen sind in den vereinbarten Preisen enthalten.
- (12) Gestattungs- und Kreuzungsverträge werden durch den AG veranlasst.
- (13) Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Gebrauch, Grenzmarkierungen, Hydranten, Schieberkappen, Fernsprecheinrichtungen, Schächte usw. müssen vor der Ausführung der Bauarbeiten gegen Beschädigung geschützt werden und für ihren Zweck zugänglich sein. Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle innerhalb und außerhalb des Baugeländes nach den gesetzlichen, polizeilichen oder Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen oder sonstigen Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Verkehrssicherungsmaßnahmen (ohne Verkehrssignalanlagen) sind entsprechend den Vorgaben der Aufbruch-Genehmigung des Verkehrslastträgers und der RSA auszuführen, einschl. ggf. erforderlicher unfallsicherer Übergänge bzw. Überfahrten für Personen und Kfz-Verkehr bzw. gleichwertige Ersatzmaßnahmen.
- (14) Ist ein Auftrag in einer in Betrieb befindlichen Anlage auszuführen, so hat der AN jede Störung des Betriebsablaufs zu vermeiden bzw. auf das geringste mögliche Maß zu beschränken. Störungen des Betriebsablaufs, die der AN vorhersehen kann, sind von ihm dem AG anzuzeigen.
- (15) Einmessarbeiten werden von Vermessungsbüros ausgeführt. Diese sind rechtzeitig vor der Verfüllung des Grabens/der Gruben vom AN zu informieren. Durch das bauausführende Unternehmen ist eine entsprechende Information über die durchzuführende Maßnahme gegenüber dem Vermessungsbüro bereitzustellen. Durch das Vermessungsbüro wird im Anschluss die Einmessung am offenen Graben ausgeführt. Kurzfristige Änderungen des geplanten Arbeitsablaufs sind dem Messtrupp des Vermessungsbüros/dem AG mitzuteilen.
- (16) Dem AN ist bekannt, dass er für die Gesetzmäßigkeit seiner Beschäftigungsverhältnisse allein verantwortlich ist. Er ist verpflichtet sich daran zu halten und insbesondere zur Bekämpfung von Schwarzarbeit die erforderlichen Meldungen gegenüber Arbeits- und Sozialbehörden abzugeben.
- (17) Der AN ist verpflichtet eine Baudokumentation zu führen. Darin enthalten sind alle gemeinsam definierten Leistungsänderungshinweise. Umfang, Inhalt und Dokumentationsmedium sind mit der Bauleitung abzustimmen. Es gilt erst als vertraglich bindend, wenn der AN nachweisen kann, dass beide Vertragsparteien der Änderung zugestimmt haben.

16 Entstördienst:

Werden mit dem AN Entstördienstleistungen vereinbart, so ist wie folgt zu verfahren:

- (1) Der AN garantiert eine tägliche, 24-stündige Erreichbarkeit für die Dauer der Vertragslaufzeit. Der AN teilt hierzu dem AG eine Telefonnummer mit. Der AN gewährleistet, jederzeit mit einer Kolonne ab Benachrichtigung unverzüglich am jeweiligen Störungsort einsatzbereit zu sein. Sofern mehrere Störungen gleichzeitig auftreten, organisiert der AN eigenständig den weiteren Kolonnenbedarf.
- (2) Wird ein AN für eine Entstörung innerhalb der Regelarbeitszeit benötigt, muss die Beauftragung seitens des AG bis spätestens 16:00 Uhr des vorangehenden Arbeitstages

(montags – freitags) erfolgen, um als geplante Maßnahme abgerechnet werden zu können. Erfolgt die Beauftragung nach 16:00 Uhr, handelt es sich um eine ungeplante Maßnahme.

17 Materialbeistellung/Qualitätssicherung:

- (1) Grundsätzlich stellt der AG das Material bei.
- (2) Der AN verpflichtet sich, das von dem AG beigestellte, ggf. durch einen Dritten, bereitgestellte Material allein für die Erfüllung der ihm vom AG erteilten Aufträge zu verwenden. Der Aufwand für die Materiallagerung vor Ort ist eigenständig zu kalkulieren und in die Einheitspreise einzurechnen.
- (3) Die beigestellten Materialien sind bis zu deren Einbau so zu behandeln, dass Anzahl, Qualität und Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Mit Übergabe des Materials an den AN geht die Gefahr für eine Verschlechterung oder den Untergang des Materials an den Auftragnehmer über. Schwund, Verlust und Zerstörung des Materials gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN.
- (4) Vor Demontagebeginn hat der AN mit dem AG die weitere Verwendung ausgebauten Materials abzustimmen.
- (5) Nicht eingesetztes, beigestelltes und ausgebautes Material ist auf Wunsch des AG zeitnah und sortenrein an einen vorgegebenen Sammelplatz (z. B. Lager) zurückzuliefern. Das beim Aus- und Umbau der Leitungen freiwerdende bzw. überzählige Material ist so zu lagern und zu behandeln, dass eine spätere Verwendung nicht eingeschränkt ist. Reste beigestellter Materialien sind an den AG mittels Materialrückgabeschein mit Angabe der Baumaßnahmen/Ort zurückzugeben.
- (6) Der AN hat vor Beginn der Baumaßnahme sicherzustellen, dass er ihm obliegende Fahrgutpflichten als Absender, Beförderer, Verloader, Befüller, Fahrzeugführer etc. sowie Entsorgungspflichten als Abfallbesitzer, -erzeuger und -beförderer erfüllt. Er hat dies auf Verlangen des AG nachzuweisen.
- (7) Bei einer Abholung durch den AN verpflichtet sich dieser bzw. die von ihm eingesetzten Dienstleister zu der Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien zur Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen, insbesondere der VDI-Richtlinie 2700 ff sowie §§ 22, 23 StVO und § 22 BGV D29.
- (8) Im Rahmen der Materialanlieferung hat der AN die sachgerechte Anlieferung und Abladung, die äußere Unversehrtheit (durch Inaugenscheinnahme), die ordnungsgemäße Kennzeichnung und im Rahmen seiner Produkt- und Fachkenntnis die Materialqualität (Aussehen, Funktion, Beschaffenheit, Abmessungen) zu kontrollieren und zu dokumentieren. Des Weiteren ist die Übereinstimmung von Lieferung und Bestellung zu überprüfen.
- (9) Vom AN augenscheinlich fehlerhaft festgestellte Materialien sind dem AG unverzüglich schriftlich gemäß Merkblatt „Meldung eines festgestellten Mangels von Betriebsmitteln Verteilnetz Gas/Wasser/Strom zur Weiterleitung an den regionalen Produktexperten“ und mündlich mitzuteilen und dürfen nicht weiterverwendet werden, anderenfalls können diese Mängel nicht mehr geltend gemacht und damit verbundene Folgen bei den Ausführungen nicht mehr insofern entschuldigt werden. Die fehlerhaften Materialien sind mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung dem AG zuzusenden.

18 Entsorgung:

- (1) Die Verwertung oder Beseitigung hat gemäß der jeweils gültigen Fassung des KrWG und den dazu gehörenden Verordnungen sowie unter Beachtung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu erfolgen. Alle anfallenden Abfälle/Wertstoffe sind an der Baustelle eigenverantwortlich ordnungsgemäß getrennt zu sammeln. Sie können vor Ort, in Umspannanlagen des AG oder in Baulagern des AN ordnungsgemäß gesammelt werden.

- (2) Insbesondere Erd- und Straßenaufbruchmassen sind nur auf zugelassene Deponien bzw. Recyclinganlagen zu bringen.
- (3) Alle anfallenden Wertstoffe sind an den AG zurückzuführen, dies sind z. B. NE-Kabel, HH und NH Sicherungen, Stahl- und Mischschrott. Die Wertstoffe sind grundsätzlich auf den vom AG zur Verfügung gestellten Sammelstellen, wie z. B. den Umspannanlagen, im Netzhauptlager der prego services GmbH in Nalbach oder direkt beim Verwerter des AG abzugeben. In allen Fällen ist die Nachweisdokumentation gegenüber dem AG zu erbringen.
- (4) Alle anfallenden gefährlichen Abfälle (siehe auch 18.2) werden ausschließlich über den AG verwertet bzw. beseitigt. Bezüglich der Sammelstellen wird verfahren wie unter (3).

(5) Nicht gefährliche Abfälle sind eigenverantwortlich ordnungsgemäß durch den AN zu entsorgen. Darunter fallen z. B.:

- mineralische Aufbruchmaterialien,
- Beton, auch Betonmaste und –fundamente,
- bitumenhaltige Aufbruchmaterialien,
- nicht kontaminierter Erdaushub.

In diesem Fall obliegt dem AN auch die Wahl der Verwertungs- oder Beseitigungsanlage. Abfallerzeuger bleibt der AG. Im Falle einer Deponierung ist eine grundlegende Charakterisierung durchzuführen. Wenn eine Deklarationsanalyse entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Verwertungs- oder Beseitigungsstelle erforderlich ist, hat diese durch ein akkreditiertes Labor zu erfolgen und wird durch den AG veranlasst sowie koordiniert und ausgewertet. Die Beprobung für die Deklarationsanalyse hat als repräsentative Mischprobe gemäß LAGA PN 98 zu erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass die Entsorgung erst nach den vorliegenden Analyseergebnissen zu erfolgen hat.

Vor der ersten Anlieferung ist der AG über folgende E-Mail-Adresse entsorgung@energis-netzgesellschaft.de bzw. entsorgung@vse-verteilnetz.de zu informieren.

Der gesamte Verwertungs- bzw. Beseitigungsvorgang ist dem AG zeitnah, jedoch spätestens mit dem Aufmaß wie folgt zu dokumentieren: Mengennachweise (z. B. Wiegescheine, Liefer- oder Übernahmescheine), Abfallherkunft (Anfallort) und Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren.

(6) Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV) sind nur über den AG zu verwerten bzw. zu beseitigen.

Gefährliche Abfälle sind durch den AN sortenrein an den AG oder seine Erfüllungsgehilfen zur Entsorgung zu übergeben. Darunter fallen insbesondere folgende Abfallarten:

- Leuchtmittelbruch,
- Endverschlüsse, Kabelmuffen (mit Bitumen/Öl),
- Holzmasten, Holzschwellen (teer- bzw. salzimprägniert),
- kontaminierter Erdaushub (gefährlich im Sinne der AVV),
- teerhaltige Aufbruchmaterialien (Mischprobe PAK $\geq 30\text{mg/kg}$),
- Mastbandagen und ÖvB.

Wenn auf Grund einer organoleptischen Feststellung davon auszugehen ist, dass es sich um einen belasteten Abfall handelt (z. B. teerhaltiger Straßenaufbruch, HO-Schotter, kontaminiertes Erdreich), ist der Baubetreuer des AG unverzüglich zu informieren. Dieses Material ist vom AN entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu separieren und entsprechend abzudecken, so dass keine umweltschädlichen Stoffe austreten können. Die Container hierfür werden vom AG beigestellt. Das Befüllen der Container hat durch den AN zu erfolgen. Der Baubetreuer des AG betreut den weiteren Entsorgungsprozess.

Sind Analysen von Stoffen oder Gemischen notwendig, werden diese vom AG in Auftrag gegeben. Im Fall von teerhaltigem Abfall ist die PAK-Konzentration entscheidend für die Einstufung als gefährlicher Abfall. Im Saarland liegt der Grenzwert hier bei $PAK \geq 100\text{mg/kg}$. Aufgrund der nicht einheitlichen Grenzwerte in den angrenzenden Bundesländern und den zu erwarteten Verschärfungen der Grenzwerte ist dann von teerhaltigem Aufbruchmaterial im Sinne der Leistungsverzeichnisse des AG auszugehen, wenn in der Mischprobe $PAK \geq 30\text{mg/kg}$ festgestellt wurde. Ist dies der Fall, so ist das weitere Vorgehen mit dem AG abzustimmen.

19 Umgang mit Abfallherkunftsscheinen:

Bei der Abgabe der Wertstoffe und Abfälle in die bereitgestellten Behälter, Gitterboxen oder Container an den Umspannanlagen des AG ist der sogenannte „Abfallherkunftsschein“ auszufüllen. Hier ist auch der Abgabeort zu dokumentieren. Der Abfallherkunftsschein kann in Form eines Blocks vom Baubetreuer bezogen werden. Der Abfallherkunftsschein besteht aus drei Teilen. Das weiße Original ist dem Betriebsbeauftragten für Abfall des AGs binnen 14 Tagen nach der Einfüllung zuzusenden. Der gelbe Durchschlag ist beim Aufmaß bzw. bei der Schlussrechnung dem AG für die Bauakten zu übergeben. Den blauen Durchschlag behält der AN, um die Dokumentationen nachweisen zu können.

Alle Abfälle und Wertstoffe, welche im Rahmen der Tätigkeit des AN zur Erfüllung des Auftrages anfallen (eigene Materialien), sind durch den AN selbst zu verwerten bzw. zu entsorgen. Diese dürfen nicht beim bzw. über den AG verwertet bzw. entsorgt werden.

20 Arbeitssicherheit:

- (1) Für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen ist der AN in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Dies bezieht sich auf das Personal und auf die verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Stoffe und persönlichen Schutzausrüstungen.
 - a. Bei Arbeiten in Höhe werden grundsätzlich dreifach selbstverriegelnde Karabiner (z. B. Trilockkarabiner) an der PSAG eingesetzt (z.B. an der festen Seite des Haltegurtes). Ist eine Einhandbedienung notwendig (z.B. an der losen Seite des Haltegurtes) sind zweifach selbstverriegelnde Karabiner (z. B. Fujikarabiner, Twistlockkarabiner) zulässig. Soll von diesen Vorgaben abgewichen werden, ist dies nur mit Zustimmung des Abnehmers und nur unter Nachweis möglich, dass diese Abweichung zwingend erforderlich ist.
- (2) Neben den Regelungen in den HSE der EON sowie deren Zusatzbedingungen ist der AN verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere der DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 3, DGUV Vorschrift 38, DGUV Regel 103-011 und der Baustellenverordnung. Die Mitarbeiter des AN sind anhand von Betriebsanweisungen über die verwendeten Gefahrstoffe und die durchzuführenden Arbeiten vor Arbeitsaufnahme – jedoch mindestens einmal jährlich – zu unterweisen und jederzeit den Mitarbeitern zugänglich zu machen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung und Abwicklung des Vertrages die Anforderungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge für seine Mitarbeiter zu erfüllen. Die aktuellen Nachweise arbeitsmedizinischer Vorsorgen und Eignungen sind auf Verlangen des AG vor Ort vorzulegen (z.B. Sicherheitspass).
- (4) Der AN ist verpflichtet, sicher zu stellen, dass sämtliche Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz auch beim Einsatz von ihm beauftragter Subunternehmer uneingeschränkt eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Benennung von Ansprechpartnern und die Meldung von Unfällen.
- (5) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer an einer Baustelle tätig, müssen diese Arbeiten geeignet koordiniert werden. Der AN hat hierzu geeignete Koordinatoren zu benennen, deren Eignung bei dem AG nachzuweisen ist. Der von dem AG mit der Koordination der Baustelle

beauftragte AN hat die benannten Koordinatoren schriftlich zu bestellen. In Einzelfällen kann die Koordination auch von dem AG wahrgenommen werden. Dieses wird dem AN rechtzeitig mitgeteilt.

- (6) Die Einrichtung und Sicherung der Baustelle hinsichtlich der Absperrung, Abschränkung, Kennzeichnung und Beleuchtung bei Dunkelheit und Nebel ist von einem Verantwortlichen des AN mit Sachkunde gemäß ZTV-SA und MVAS 99 entsprechend der Straßenverkehrsverordnung (StVO), Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA bzw. ZTV-SA) und sonstigen behördlichen Auflagen vorzunehmen. Bei Arbeiten im Straßenraum ist entsprechende Warnkleidung zu tragen. Des Weiteren sind die technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zu berücksichtigen.
- (7) Der AN ist verantwortlich für die erforderliche sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb sämtlicher von ihm bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Arbeitsmittel. Für die vom AN auf der Baustelle zur Verfügung gestellten und verwendeten Arbeitsmittel wird ein Prüfnachweis vor Ort zur Kontrolle vorgehalten (z.B. Prüfplakette etc.).
- (8) Bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der AN selbst verantwortlich geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der Einsatz von geeigneten Mitarbeitern, die die notwendige Fach- und Sachkunde besitzen, ist für den AN obligatorisch. Arbeiten an und mit anzeigepflichtigen Materialien kommuniziert der AN eigenverantwortlich an die zuständigen Behörden. Werden Defizite bei einer Baumaßnahme erkannt, hat der AN diese sofort auf eigene Kosten zu beheben, ohne dass dadurch der Terminplan sowie andere Vertragsinhalte beeinflusst werden.